

BAKOM	
26. APR. 2007	
ABT. Nr.	
Tit.	
KO.	
STV.	X ucl/hyl
BR.	
ST.	
NR.	
FM.	



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Kommunikation, RTV/MLW, Postfach, 2501 Biel)

Zürich, 18. April 2007

**Neue Radio- und Fernsehordnung (RTVV):
2. Anhörung zu den Richtlinien der TV-Versorgungsgebiete**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Zuschrift vom 5. April 2007 (hierorts eingegangen am 11. April 2007) unterbreiten Sie uns einen neuen Vorschlag für die TV-Versorgungsgebiete in der Region Zürich/Ostschweiz zu einer zweiten Anhörung und setzen eine Frist bis 25. April 2007 an. Mit Schreiben vom 17. Januar 2007 haben wir im Rahmen der ersten Anhörung zu Ihren Vorschlägen grundsätzlich zustimmend Stellung genommen. Nunmehr unterbreiten Sie völlig neue Vorschläge, die eine eigentliche Umkehr aller auch von Ihnen vertretenen bisherigen Grundsätze enthalten, und setzen eine Anhörungsfrist von lediglich 14 Tagen an. Sie begründen dieses unübliche Vorgehen damit, dass die bisherigen Vorschläge in der Anhörung sehr umstritten gewesen seien. Leider teilen Sie uns aber nicht mit, was an den bisherigen Vorschlägen aus welchen Gründen umstritten war. Sie teilen uns auch nicht mit, welches die Gründe für Ihre neuen Vorschläge sind, sondern verweisen lediglich auf verschiedene Gespräche «mit Betroffenen aus den erwähnten Regionen», die zu neuen Gebietsvorschlägen geführt hätten. Insbesondere begründen Sie mit keinem Wort, wie sich die Zweiteilung des Kantons Zürich im Versorgungsgebiet Nordostschweiz rechtfertigen lässt. Auf Grund dieser Ausgangslage und der von Ihnen angesetzten Frist ist eine sachliche Auseinandersetzung mit den neuen Vorschlägen eigentlich nicht möglich. Wir sind über dieses Vorgehen befremdet.

Aber bereits eine summarische Prüfung Ihrer neuen Vorschläge ergibt, dass sie für den Kanton Zürich unannehmbar und unseres Erachtens auch gesetzeswidrig sind. Wir haben uns immer dafür eingesetzt, dass die Versorgungsgebiete gesetzeskonform so eingeteilt werden, dass sie politisch und geografisch eine Einheit bilden oder dass in diesem Gebiet die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng sind. Es scheint unter diesem Gesichtspunkt sachgerecht, dass homogene Versorgungsgebiete in den grossen Agglomerationen geschaffen werden, wobei der Kanton Zürich dabei nicht zweigeteilt werden darf. Gewissen Überlappungen haben wir dabei aus Rücksicht auf medienpolitische Erwägungen zugestimmt. Das von Ihnen neu vorgeschlagene Versorgungsgebiet Nordostschweiz mit einer eigentlichen Zweiteilung unseres Kantons ist weder politisch noch geografische eine Einheit. Die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte sind auch nicht besonders eng. Art. 39 Abs. 2 lit. a. RTVG ist nicht erfüllt. Wir lehnen diesen Vorschlag entschieden ab und erachten ihn als eigentlichen Affront gegenüber dem Kanton Zürich. Aber auch Ihren Vorschlag für die so genannte Region Zürich lehnen wir ab. Damit würde ein einziger regionaler TV-Veranstalter in der Schweiz ohne Konzession und ohne Leistungsauftrag entstehen. Medienpolitisch halten wir das für verfehlt. Welche Auswirkungen diese Sonderstellung längerfristig auf das Programmangebot haben würde, ist unklar. Auch wenn die Region Zürich die kommerziell attraktivste ist, überzeugt diese Konstruktion nicht. Demnach gäbe es in der Schweiz drei unterschiedliche TV-Anbieter. Die nationale Anbieterin SRG mit Konzession und Leistungsauftrag, die regionalen Anbieter mit Konzession und Leistungsauftrag und die Anbieterin in der Region Zürich als einzige ohne Konzession und ohne Leistungsauftrag. Der ursprüngliche Vorschlag, mit den Programmfenstern im Versorgungsgebiet 10 einen Leistungsauftrag zu verbinden, erachten wir nach wie vor richtig.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: